

Bebauungsplan „26/14 Heilbronner Straße / Mörikestraße“

Fachbeitrag Artenschutz



Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Wirkungen des Bebauungsplans.....	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten.....	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
4.2.1 Fledermäuse.....	11
4.2.2 Zauneidechse	13

Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan „26/14 Heilbronner Straße / Mörikestraße“ in Bad Friedrichshall, Tabelle, August 2021

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Friedrichshall stellt den Bebauungsplan „26/14 Heilbronner Straße / Mörikestraße“ auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,99 ha.

Die Aufstellung erfolgt in einem Verfahren nach § 13a BauGB (*Bebauungsplan der Innenentwicklung*).

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.

Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

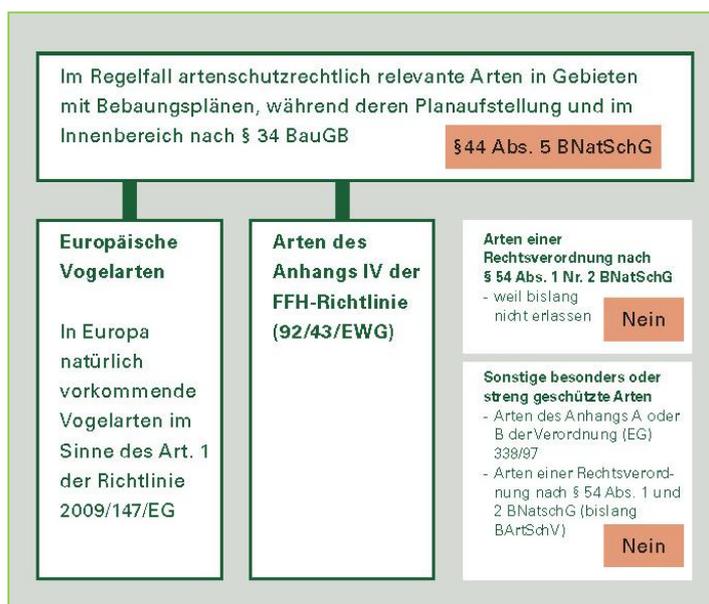
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt mitten im Stadtteil Kochendorf zwischen der Heilbronner Straße im Westen, der Haydnstraße im Süden, der Mörikestraße im Osten und der Silberstraße im Norden.



Abb.: Lage des Plangebietes
(M 1 : 25.000)

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt den Bestand.

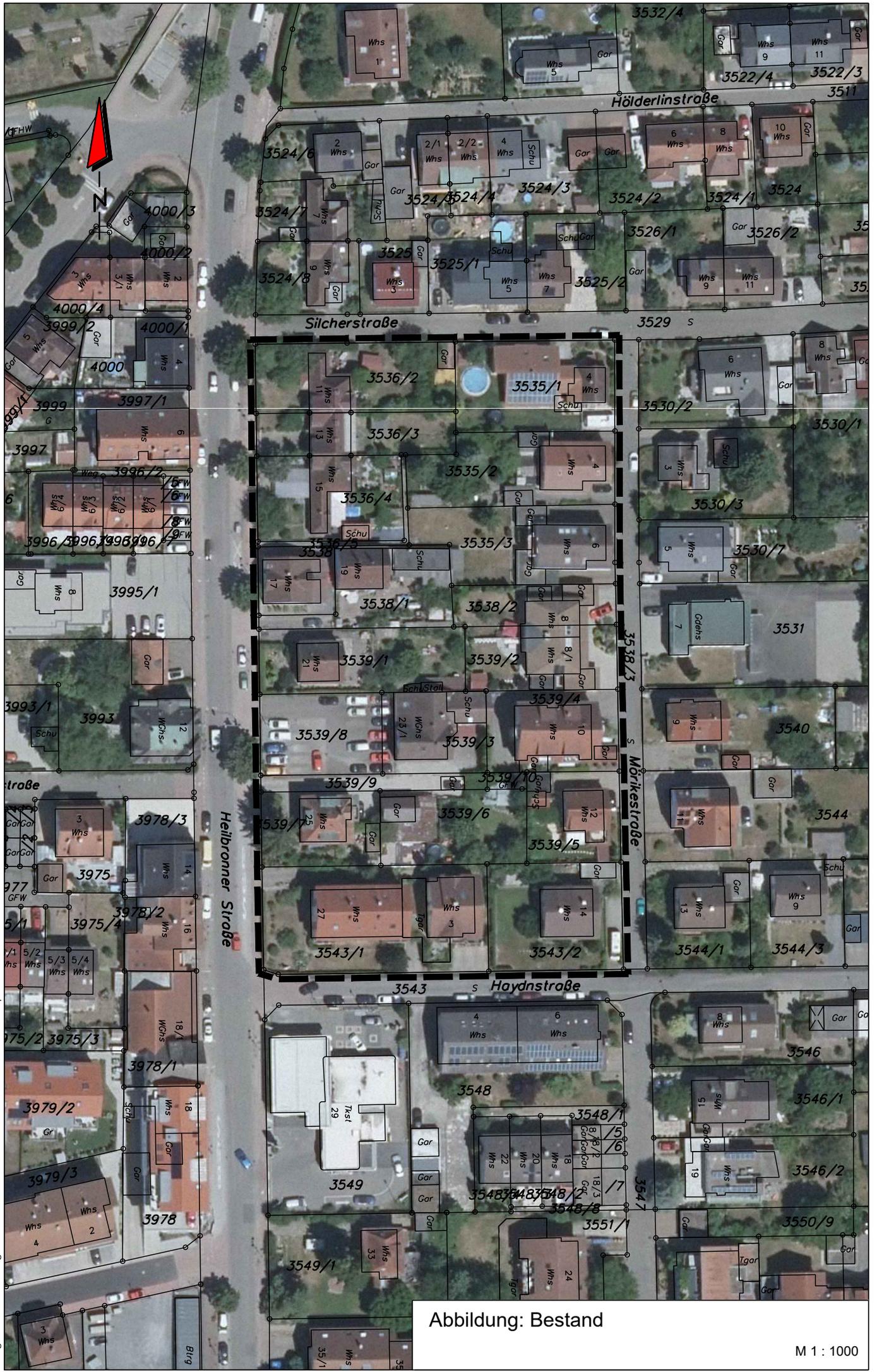
Das Plangebiet umfasst überwiegend mit Einzelhäusern und Nebengebäuden bebaute Grundstücke. Mittig gibt es einen Fahrzeughandel mit einem größeren Parkplatz.

Die mit Zäunen oder Hecken umgrenzten Gärten bestehen größtenteils aus mit einzelnen Sträuchern und Bäumen, vor allem Nadel- und Obstgehölze, bepflanzten Rasenflächen.

Auf Grundstück, Flst.Nr. 3536/2 steht ein alter, efeubewachsener Kirschbaum. Ansonsten gibt es nur wenige ältere, hochwüchsige Bäume, darunter fast ausschließlich Koniferen. Im Baumbestand können einzelne Höhlen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Am Nordrand angrenzend zur Silberstraße steht eine nicht mehr genutzte, teilweise mit Efeu zugewachsene Garage.

Auf Grundstück, Flst.Nr. 3539/6 gibt es eine alte, holzverkleidete Scheune. Im Erdgeschoss befinden sich Garagen bzw. ein offener Zugang zum Gebäude. Die beiden oberen Geschosse werden offenbar nicht mehr genutzt und sind jeweils durch ein fehlendes Fenster bzw. eine offene Luke für Tiere zugänglich.



Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4
 Projektnr.: 21086

Abbildung: Bestand

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Für das rd. 0,99 ha große, bebaute Plangebiet gibt es ein Baulinienplan aus dem Jahr 1957. Zur vorgesehenen Nachverdichtung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Der Bebauungsplan setzt insgesamt ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 fest.

In der rd. 960 m² Teilfläche im Nordwesten ist nur eine eingeschossige Hausgruppe innerhalb der der Bestandsbebauung eng folgenden Baugrenzen möglich. Eine Nachverdichtung ist hier nicht möglich.

Für die große „Restfläche“ gibt es Baugrenzen nur zu den umgebenden Straßen hin, mit einem Abstand von 1,5 m im Norden und Osten und von 5,0 m im Süden und Westen. Hier sind nur maximal zweigeschossige Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Eine Nachverdichtung ist hier gut möglich.

Die Nachverdichtung wird überwiegend auf Gartenflächen erfolgen, die geräumt und in denen Bäume und Sträucher gerodet werden. Bestehende Gebäude können erweitert, Nichtwohngebäude, wie die Scheune auf Grundstück, Flst.Nr. 3539/6, abgerissen werden.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Folgenden wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die oben genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Die Darstellung ist Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung, die der Gemeinderat bei der Aufstellung des Bebauungsplanes macht.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, mit denen sichergestellt wird, dass Verbotstatbestände nicht eintreten können.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden zwischen Ende April und Mitte Juli 2021 sechsmal begangen¹.

Insgesamt wurden 22 Vogelarten nachgewiesen, von denen 16 als Brutvogel und 6 als Nahrungsgäste bewertet wurden.

Die Ergebnisse der ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

Im Plangebiet brüteten 12 Vogelarten mit 16 Revieren.

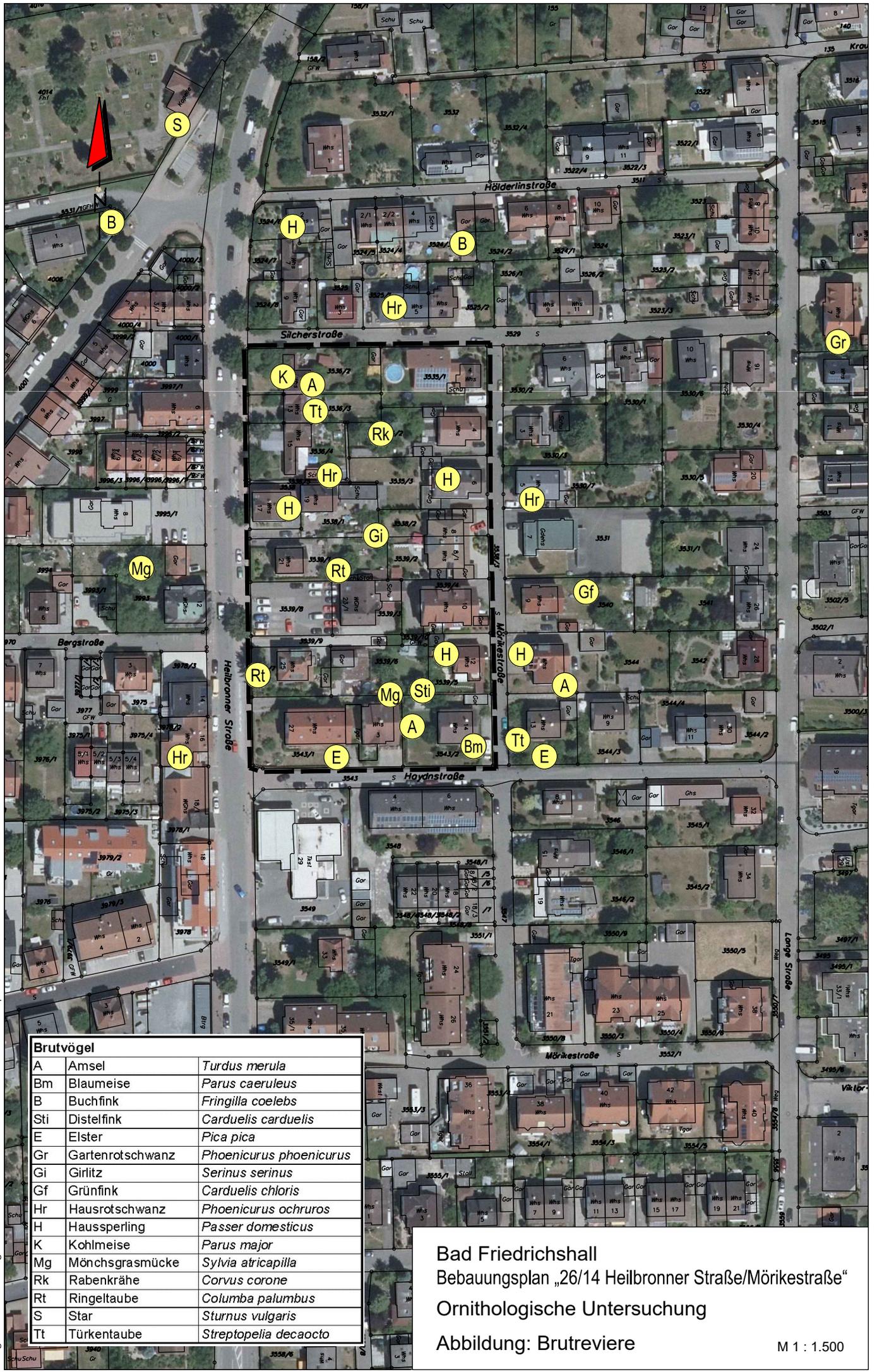
In den Bäumen und Sträuchern und möglicherweise auch auf Balken bzw. (Mauer-) Vorsprüngen wurden v. a. Freibrüter, wie Amsel und Ringeltaube, festgestellt. Auch die baumbrütende Türken- taube fand im Geltungsbereich einen Brutplatz.

An den Bäumen können einzelne für Höhlenbrüter geeignete Strukturen nicht sicher ausgeschlossen werden. Auch wurde im Plangebiet ein Brutrevier der Blau- und Kohlmeise kartiert. Die beiden Arten könnten ebenso in Hohlräumen an den Gebäuden oder in Nistkästen brüten.

Die Nistplätze der Gebäudebrüter Hausrotschwanz und Haussperling befinden sich an Häusern, Garagen oder Schuppen.

Bodenbrütende Arten wurden nicht festgestellt. Diese sind in den größtenteils gepflegten Gärten mit dem wahrscheinlich häufigen Vorkommen von Hauskatzen auch kaum zu erwarten.

¹ Begehungen durch Peter Baust, Mosbach.



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Sti	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Tt	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>

Bad Friedrichshall
 Bebauungsplan „26/14 Heilbronner Straße/Mörikestraße“
 Ornithologische Untersuchung
 Abbildung: Brutreviere

Sowohl die Amsel als auch die Ringeltaube hatten zwei, der Haussperling sogar drei Brutreviere im Plangebiet.

Alle in der Umgebung nachgewiesenen Brutvogelarten könnten auch im Plangebiet brüten.

Nahrungsgäste suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf. Die größtenteils bebauten Flächen mitten in der Siedlung sind kein relevantes Nahrungshabitat.

Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen und potenziellen Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel (2), Buchfink, Distelfink (1), Elster (1), <u>Gartenrotschwanz</u> , Girlitz (1), Grünfink, Mönchsgrasmücke (1), Rabenkrähe (1), Ringeltaube (2)
Höhlenbrüter	Blaumeise (1), <u>Haussperling</u> (3), Kohlmeise (1), Star
Halbhöhlen-, Nischenbrüter	<u>Gartenrotschwanz</u> , Hausrotschwanz (1), <u>Haussperling</u>
Baumbrüter	Türkentaube (1)

Von den 16 Brutvogelarten bewertet die Rote Liste¹ 14 als nicht gefährdet. Ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Zwei Arten, Gartenrotschwanz und Haussperling, stehen auf der Vorwarnliste. Die Brutbestände des häufigen Gartenrotschwanzes und des sehr häufigen Sperlings haben im kurzfristigen Trend stark abgenommen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<p><u>Situation</u></p> <p>Insgesamt gab es im Plangebiet 16 Brutreviere von 12 Vogelarten.</p> <p>Nachgewiesen wurden hauptsächlich Frei- und Gebäudebrüter, aber auch die Höhlenbrüter Kohl- und Blaumeise und die baumbrütende Türkentaube.</p> <p>Auch die in der Umgebung festgestellten Brutvögel könnten in den Gehölzbeständen der Gärten brüten. Mit 16 Brutpaaren war das Plangebiet 2021 gut ausgelastet.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Umsetzung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Nachverdichtung werden Bäume und Sträucher gerodet, Gartenflächen geräumt, Gebäude erweitert und neu gebaut oder auch abgerissen.</p> <p>Beim Abriss der Gebäude und bei der Rodung der Gehölze während der Brutzeit ist zu befürchten, dass Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel sowie unter Umständen auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Außerhalb der Brutzeit können die Vögel ausweichen.</p>
<p><u>Vermeidung</u></p> <p>In den Bebauungsplan wird mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz folgendes aufgenommen:</p> <p><i>Im Vorfeld von Baumaßnahmen sind die Bäume und Sträucher im Baubereich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.) zu roden.</i></p> <p><i>Ein Umbau, Anbau oder Abriss von Gebäuden muss im selben Zeitraum erfolgen bzw. beginnen. Ist dies zeitlich nicht möglich, so sind Abriss- oder Bauarbeiten erst nach Freigabe durch eine fachkundige Person, die zuvor geprüft hat, ob Vögel an den Gebäuden brüten, zulässig.</i></p>

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand: 13.12.2013.

Alternativ sind zur Brut geeignete Strukturen an oder in den Gebäuden frühzeitig vor Brutbeginn zu entfernen bzw. zu verschließen.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d. h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Im Plangebiet gab es 16 Brutreviere von 12 Arten. In der Umgebung wurden weitere vier Vogelarten festgestellt, die hinsichtlich ihrer Ansprüche auch im Geltungsbereich brüten könnten.

Die nachgewiesenen Brutvögel sind typische Arten der Siedlung und des Siedlungsrandes. Für sie wird als Raum der jeweiligen lokalen Population die Ortslage und deren Ränder abgegrenzt.

Für die in der roten Liste als nicht gefährdet bewerteten Arten wird der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population als günstig eingestuft. Für den Haussperling und den Gartenrotschwanz (Vorwarnliste) wird er mit ungünstig / unzureichend bewertet.

Prognose

Im Zuge der Nachverdichtung werden in den Baubereichen Gehölze gerodet, Gartenflächen abgeräumt und Gebäude abgerissen oder erweitert.

Dabei gehen ggf. vorhandene Brutreviere und Brutmöglichkeiten verloren, was eine Störung bedeutet.

Sofern Frei- und Baumbrüter von der Baufeldräumung betroffen sind, ist zu erwarten, dass es im Umfeld ausreichend Brutmöglichkeiten zum Ausweichen gibt. Dies gilt auch für die im Siedlungsraum weit verbreiteten, anpassungsfähigen Höhlenbrüter Kohl- und Blaumeise.

Mit dem Abriss bzw. Umbau von Gebäuden entfallen ggf. Brutmöglichkeiten für die Gebäudebrüter Haussperling und Hausrotschwanz. Beide Arten wurden auch im Umfeld mit mehreren Brutrevieren festgestellt und sie kommen in der Siedlung offenkundig häufig vor.

Somit ist auch bei einem Verlust einzelner Nistplätze eine erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt, nicht zu erwarten.

Baubedingte Störungen von Vögeln, die im Plangebiet außerhalb des jeweiligen Baubereichs brüten, sind nicht erheblich, da die Bauarbeiten zeitlich und räumlich begrenzt sind und auch nur einzelne Brutpaare betreffen. Auch sind diese Vögel Störungen durch Lärm bereits gewohnt.

Vermeidung

-

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Insgesamt gab es im Plangebiet 16 Brutreviere von 12 Vogelarten. In der Umgebung wurden weitere vier Vogelarten festgestellt, die hinsichtlich ihrer Ansprüche auch in den Gärten im Geltungsbereich brüten könnten.

Die Bäume und Sträucher und möglicherweise auch Balken bzw. (Mauer-) Vorsprünge bieten v. a. für Frei- und Baumbrüter Brutmöglichkeiten.

Baum- und Höhlenbrüter können in den Bäumen einen Brutplatz finden, Letztere ggf. auch in Nistkästen oder an den Gebäuden.

Die Häuser und sonstigen Gebäude bieten Nistplätze für Gebäudebrüter.

Prognose

Im Zuge der Nachverdichtung werden in den Baubereichen Gehölze gerodet, Gartenflächen abgeräumt und Gebäude abgerissen oder erweitert. Dabei gehen ggf. vorhandene Brutreviere und Brutmöglichkeiten verloren.

Sofern Frei- und Baumbrüter von der Baufelddräumung betroffen sind, ist zu erwarten, dass es im Umfeld ausreichend Brutmöglichkeiten zum Ausweichen gibt, z. B. im Plangebiet außerhalb des Baubereichs oder in den umliegenden Gärten.

Auch für die Höhlenbrüter Kohl- und Blaumeise gibt es im Umfeld sicherlich ein ausreichendes Angebot an Nistkästen oder sonstigen Hohlräumen.

Mit dem Abriss bzw. Umbau von Gebäuden entfallen ggf. genutzte oder potenzielle Brutplätze des Haussperlings bzw. Hausrotschwanzes. Anzunehmen ist, dass es an den erhalten bleibenden Gebäuden bzw. im Umfeld noch ausreichend Brutmöglichkeiten gibt.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Sind nicht notwendig.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

Von Seiten des Artenschutzes wird empfohlen, beim Neu- bzw. Umbau von Gebäuden an den Fassaden Nisthilfen für Höhlen- und Gebäudebrüter, z. B. Einbausteine und -kästen oder Sperlingskoloniehäuser, von vorneherein zu integrieren bzw. anzubringen.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans im bekannten Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art liegt.

Bei einer Begehung wurde geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder betroffen sein können.

Die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse werden näher betrachtet.

4.2.1 Fledermäuse

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass für fünf Fledermausarten ein Vorkommen im Wirkraum des Bebauungsplanes möglich oder nicht sicher auszuschließen ist.

An bzw. in den bis zu 100 Jahre alten Gebäuden¹ gibt es sicherlich vereinzelt Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse, v. a. für Zwischen- und Einzelquartiere.

Auch Wochenstuben- oder Winterquartiere können nicht sicher ausgeschlossen werden, sind aber unwahrscheinlich.

¹ Heilbronner Str. 11, 13 u. 15, Baujahr 1919 -21

Insbesondere die alte Scheune (Flst.Nr. 3539/6) ist für Fledermäuse zugänglich und bietet in Spalten an der Decke oder in den Wänden potenziell Quartiere, v. a. für Einzeltiere oder womöglich auch für Wochenstuben.

Die meisten der wenigen größeren Bäume im Plangebiet sind Koniferen, welche für die Laubbäume bevorzugenden Fledermäuse weniger attraktiv sind. Dass es im Baumbestand einzelne Höhlenstrukturen gibt, kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Wochenstuben oder Winterquartiere sind hier unwahrscheinlich, zumal die meisten der in Siedlungen lebenden Arten Quartiere in Gebäuden präferieren.

Die Gärten werden sicherlich gelegentlich von den in der Siedlung lebenden bzw. ausfliegenden Fledermäusen mit bejagt. Die kleinen Flächen besitzen als Jagdgebiet jedoch keine Relevanz.

Prüfung der Verbotstatbestände

Im Zuge der Nachverdichtung werden in den Baubereichen Gehölze gerodet, Gartenflächen abgeräumt und Gebäude abgerissen oder erweitert. Dabei könnten Quartiere, hauptsächlich Einzel- und Zwischenquartiere, in den Gebäuden womöglich sogar Wochenstuben- oder Winterquartiere, bzw. Quartiermöglichkeiten verloren gehen.

Anzunehmen ist, dass der Großteil der Gartenflächen und Gebäude, darunter auch die alten Reihenhäuser an der Heilbronner Straße, erhalten bleiben. Hier bleiben ggf. vorhandene Quartiere bestehen.

Um eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen (*Verbotstatbestand Nr. 1*) bei der Baufeldräumung sicher zu vermeiden, wird im Bebauungsplan, wie schon für die Vögel, festgesetzt, dass die Bäume nur in der Zeit zwischen Oktober und Februar gefällt werden dürfen. Einzelquartiere sind dann nicht besetzt.

Da eine Nutzung der Gebäude, insbesondere der alten Scheune (Flst.Nr. 3539/6), durch Fledermäuse nicht sicher ausgeschlossen werden kann, wird im Bebauungsplan Folgendes festgesetzt:

Vor Abriss bzw. dem Umbau von Gebäuden sind diese von einer fachkundigen Person auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollte eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden, sind ggf. weitere Maßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Außerhalb der Gebäude entfallen, wenn überhaupt, nur wenige Einzel- oder Zwischenquartiere. Für diese finden Fledermäuse im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten, z. B. in den umliegenden Gärten oder an Gebäuden. Sonstige Quartierverluste (*Verbotstatbestand Nr. 3*) werden ggf. durch die o. g. noch näher zu bestimmenden Maßnahmen vermieden.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt somit erhalten.

Die ggf. durchzuführenden Maßnahmen dienen auch zur Vermeidung von erheblichen Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population (*Verbotstatbestand Nr. 2*) führen könnten.

Das Plangebiet hat aufgrund der geringen Größe und großflächigen Versiegelung als Jagdgebiet keine Bedeutung.

Der Verlust kleiner Gartenflächen bzw. ggf. weniger Quartiermöglichkeiten für Einzeltiere verschlechtert den Erhaltungszustand einer lokalen Population nicht.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für die Fledermäuse ausgeschlossen werden.

4.2.2 Zauneidechse

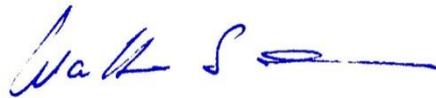
Einzelne Gärten im Plangebiet weisen mit Sträuchern, Hecken, offenen Flächen und Steinhäufen grundsätzlich einige Strukturen auf, die einen Lebensraum der Zauneidechse ausmachen.

Das Plangebiet liegt jedoch mitten in der Siedlung und ist ebenso wie die angrenzenden Flächen dicht bebaut. Die Durchgängigkeit der Gärten wird stellenweise durch hohe Mauern beschränkt. Die umliegenden Straßen, insbesondere die stark befahrene Heilbronner Straße, stellen eine deutliche Barriere für (ein-) wandernde Individuen dar.

Es kann mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden, dass Zauneidechsen im Geltungsbereich nicht vorkommen.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.

Mosbach, den 31.05.2022



Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan „26/14 Heilbronner Straße / Mörikestraße“ in Bad Friedrichshall, Tabelle, August 2021

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus							Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen							
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen					
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3	4	5	6
																		29.04.21	30.04.21	27.05.21	07.06.21	21.06.21	15.07.21
											18:00-18:30 Uhr 15 °C sonnig	7:00-7:30 Uhr 2 °C klar	5:45-6:15 Uhr 8 °C bedeckt	6:30-7:00 Uhr 15 °C bedeckt	6:00-6:30 Uhr 17 °C sonnig	8:00-8:30 Uhr 18 °C bedeckt							
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X		X	X	
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X					X		X		
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓	sh	-	-	-	X	-	B		X						X			
4	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓	h	-	-	-	X	-	B		X					X			X	
5	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X				X			
6	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B			X				X		X	X	
7	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓	h	V	-	2	X	-	B	X						X		X		
8	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓	h	-	-	-	X	-	B		X					X			X	
9	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X						X			
10	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X					X		X	X	
11	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓	sh	V	-	3	X	-	B			X			X	X	X	X	X	
12	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-	N				X						X	
13	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X					X		X	X	
14	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	↓	h	-	-	-	X	-	N					X			X		X	
15	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓	h	3	-	3	X	-	N					X				X	X	
16	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B	X						X		X	X	
17	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X						X		X	X	
18	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X					X		X	X	
19	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	.	↑	mh	-	X	3	X	X	N					X						
20	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	B	X						X				
21	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	.	↓	h	-	-	-	X	-	B			X				X		X	X	
22	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N				X							

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: 21086 Bebauungsplan „26/14 Heilbronner Straße / Mörikestraße“ Bad Friedrichshall

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in dem Quadranten 6721 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	<i>Castor fiber</i>	2		X			Fundangabe in 6721.
2.	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1		X			Fundangabe in (6721 SW).
3.	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G		X			Fundangabe in 6721.
4.	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	X				Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2		X			Funde in (6721 SW). Fundangabe in (6721). Sommerfunde in 6721 SW.
6.	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3		X			Funde in (6721 SW). Sommerfunde in 6721 SW. 6721 ⁸ .
7.	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2			X		6721 ⁸
8.	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2		X			
9.	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1			X		Sommerfunde in (6721 SW). 6721 ⁸
10.	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1		X			6721 ⁸

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermäuse_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

⁸ Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Rahmen des Bebauungsplans „Obere Fundel“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Neckargemünd 2009.

Projekt: 21086 Bebauungsplan „26/14 Heilbronner Straße / Mörikestraße“ Bad Friedrichshall

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
11.	Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	X				
12.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i		X			Funde in 6721 SW. Sommerfunde in 6721 SW. 6721 ⁸
13.	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2			X		Fundangabe in (6721). 6721 ⁸
14.	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3			X		6721 ⁸
15.	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2		X			Sommerfunde in (6721 SW). 6721 ⁸
16.	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1		X			Sommerfunde in (6721 SW).
17.	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	X				
18.	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>			X			Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i		X			Funde in 6721 SW. Sommerfunde in 6721 SW. 6721 ⁸
21.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3		X			Funde in 6721 SW. 6721 ⁸
22.	Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	X				
23.	Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	X				
24.	Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	i	X				
25.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3			X		Funde in 6721 SW. Sommerfunde in 6721 SW. 6721 ⁸
Reptilien⁹								
25.	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	X				
27.	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	2	X				
28.	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3		X			
29.	West. Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	1	X				
30.	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V		X			Fundangabe in (6721 SW). Isolierte Lage mitten in der Stadt.
Amphibien¹¹								
32.	Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	X				
35.	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2		X			Fundangabe in (6721 SW). Fundangabe in 6721.
36.	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	X				
37.	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	X				
38.	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	X				
39.	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	X				
41.	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	X				
42.	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2		X			Fundangabe in (6721 SW).

⁹ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

Projekt: 21086 Bebauungsplan „26/14 Heilbronner Straße / Mörikestraße“ Bad Friedrichshall

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Schmetterlinge^{10 11}								
43.	Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3		X			Fundangabe in (6721 SW).
46.	Eschen-Scheckenfalter	<i>Hypodryas maturna</i>	1	X				
47.	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3		X			Fundangabe in (6721). 6721 SW ¹² , 6721 ¹³ .
49.	Haarstrangeule	<i>Gortyna borelii</i>	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	X				
Käfer¹⁴								
55.	Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	X				
56.	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	X				
57.	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	X				
58.	Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	-	X				
Libellen¹⁵								
60.	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	<i>Unio crassus¹⁶</i>	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus¹⁷</i>	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen^{18,19}								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	X				
68.	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	X				

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

¹² Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Bebauungspläne „Obere Fundel“ und „Pfaffenäcker I“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Filderstadt 2009.

¹³ Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Ausbau der L1088 in Neuenstadt/ Kocher, Filderstadt 2009.

¹⁴ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁵ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹⁶ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁷ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf.

¹⁸ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1998.

¹⁹ LUBW: Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, 2016.

Projekt: 21086 Bebauungsplan „26/14 Heilbronner Straße / Mörikestraße“ Bad Friedrichshall

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
69.	Europäischer Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	N	X				
70.	Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3		X			Fundangabe in (6721).
71.	Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	X				
75.	Sommer-Schrauben- stendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	1	X				